

## Vortrag an den Ministerrat

### **EU-Kohäsionspolitik 2021-2027: Art. 15a B-VG-Vereinbarung zwischen Bund und Land Wien über Überprüfung des Projektes „INTERACT Office Vienna 2021-2027“ durch eine öffentliche Prüfstelle des Landes Wien**

Die EU-Kohäsionspolitik wird - auf Basis EU-rechtlicher Vorschriften und der dadurch normierten Mindeststandards - von den Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer institutionellen Systeme abgewickelt.

Regional- und Strukturpolitik sind in Österreich kein eigener Kompetenztatbestand des B-VG. Diesbezügliche Aufgaben werden in Österreich vielmehr von mehreren sachlich zuständigen Bundesministerien und den Ländern wahrgenommen. Österreich hatte sich nach dem EU-Beitritt 1995 dafür entschieden, für die Umsetzung der Programme der EU-Kohäsionsfonds in Österreich vorerst auf formalrechtliche Regelungen zu verzichten und für die Umsetzung die bestehenden Förderstrukturen der sachlich beteiligten Bundesministerien und der Länder zu verwenden. Die notwendige Koordination erfolgte in den ersten Jahren ausschließlich auf Basis informeller Absprachen. Mit der Periode 2000-2006 wurden die Anforderungen an das Verwaltungs- und Kontrollsystem der Mitgliedstaaten verschärft; formale Regelungen wurden somit auch in Österreich unerlässlich. Diese wurden mit einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über Regelungen zur partnerschaftlichen Durchführung der Regionalprogramme im Rahmen der EU-Strukturfonds in der Periode 2000-2006 (BGBl. I Nr. 147/2001) geschaffen. Für die Perioden 2007-2013, 2014-2020 sowie 2021-2027 wurde diese Regelung den jeweils geänderten EU-rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst (BGBl. I Nr. 60/2008, BGBl. I Nr. 76/2017, BGBl. I Nr.143/2022).

Für die gegenständliche Vereinbarung gilt das BGBl. I Nr.143/2022 als Grundvereinbarung, die nun durch eine neue Art 15a B-VG-Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Wien insofern abgeändert werden soll, als dass die Überprüfung des Projektes „INTERACT

Office Vienna 2021-2027“ im Rahmen des Programms INTERACT durch eine öffentliche Prüfstelle des Landes Wien erfolgen soll. Diese Abänderung ist notwendig, da das Projekt „INTERACT Office Vienna“ einen Sonderfall begründet und nicht die üblichen Kriterien eines INTERREG-Projektes erfüllt. Denn es handelt sich dabei um einen Teil der Abwicklungsstrukturen des INTERACT-Programms und die diesem Programm zurechenbaren Kosten bestehen zu einem überwiegenden Teil aus Personalkosten des Landes Wien. Daher wurde das BML vom Land Wien um eine Abänderung der Art 15a-Grundvereinbarung ersucht, damit das Land Wien diesbezüglich weiterhin als Kontrollinstanz agieren kann. Die Überprüfung dieses Projektes würde damit nicht mehr im Aufgabenbereich der, vom BML mit den Prüfaufgaben beauftragten, Buchhaltungsagentur des Bundes liegen.

Zwischen dem BML und dem Land Wien erfolgte hinsichtlich der neuen Art 15a B-VG-Vereinbarung bereits eine Abstimmung über den Vereinbarungstext und den dazugehörigen Erläuterungen. Außerdem erfolgte bereits die Verständigung der Vertragsparteien der Grundvereinbarung über die beabsichtigte Modifikation.

Da mit der neuen Art 15a-Vereinbarung eine Spezialregelung zu einer vom Nationalrat genehmigten 15a-Vereinbarung geschaffen werden soll, bedarf auch die neue Vereinbarung der Genehmigung durch den Nationalrat.

Die ggstdl. Art 15a-Vereinbarung enthält Regelungen zu folgenden Bereichen:

- Geltungsbereich und Gegenstand der Vereinbarung
- Prüfungssystem für das Projekt „INTERACT Office Vienna 2021-2027“
- Schlussbestimmungen

Die Vereinbarung soll namens der Bundesregierung von mir unterzeichnet und sodann dem Landeshauptmann von Wien zur Unterschrift vorgelegt werden.

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle

- die beiliegende Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Wien gemäß Art. 15a B-VG über die Verwaltungsüberprüfung des Projekts „INTERACT Office Vienna 2021-2027“ durch das Land Wien als Kontrollinstanz gemäß Art. 46 Abs. 3 der Interreg-Verordnung samt Erläuterungen genehmigen,
- mich ermächtigen, die Vereinbarung zu unterzeichnen und
- mich ermächtigen, die unterzeichnete Vereinbarung unter Anschluss der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung vorzulegen.

2. Oktober 2023

Mag. Norbert Totschnig, MSc  
Bundesminister